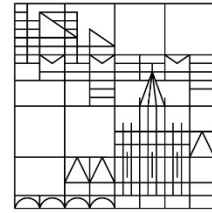


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 50/2025

**Dritte Satzung zur Änderung
der Evaluations- und Qualitäts-
managementsatzung der
Universität Konstanz**

Vom 29. Juli 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung der Universität Konstanz

vom 29. Juli 2025

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 5 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung der Universität Konstanz in der Fassung vom 29. Juli 2021 (Amtl. Bekm. 45/2021) zuletzt geändert am 30. Januar 2025 (Amtl. Bekm. 4/2025), beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung der Universität Konstanz

Die Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung der Universität Konstanz in der Fassung vom 29. Juli 2021 (Amtl. Bekm. 45/2021), zuletzt geändert am 30. Januar 2025 (Amtl. Bekm. 4/2025), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 10“ durch den Verweis auf „§ 3 Abs. 11“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „(StAkkrVO)“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt: „in begründeten Fällen können alternativ Auflagen beschlossen werden, die in vom Senat festgelegten Fristen umgesetzt werden müssen.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Studienangeboten“ in einer Klammer die Worte „(inkl. Promotionsstudiengänge)“ eingefügt:
- d) In Absatz 5 wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 9“ durch den Verweis auf „§ 5 Abs. 8“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden im letzten Satz nach dem Wort „Programmverantwortlichen“ die Worte „und bei besonderen Studienangeboten wie z. B. ADILT und Go.MINT die jeweilige Koordination bzw. Programmverantwortlichen“ eingefügt.
- f) Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:
„(7) Die Fachbereichsräte sind für die Diskussion, Interpretation und Bewertung von Evaluationsergebnissen, die sie betreffen, sowie die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in den entsprechenden Bereichen zuständig.“
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.
- h) Absatz 8 (neu) erhält folgende Fassung:

„(8) Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung (ALW) ist nach § 10 Abs. 1 Satz 5 GO für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sowie für die Entwicklung allgemeiner Richtlinien für die Evaluierung der Lehre und des Studiums zuständig; die Zuständigkeit des Senats nach Abs. 2 bleibt unberührt. Er erhält einen zusammengestellten, aggregierten Bericht ohne Personenbezug zu den Ergebnissen und Konsequenzen der Lehrveranstaltungsevaluation. Zudem hat er das Recht, die Studiendekaninnen und Studiendekane um Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation zu bitten. Im Rahmen der Monitoringverfahren nach § 11 Abs. 1 kann er Anregungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge aussprechen. Im Rahmen der Peer-Review-Zyklen empfiehlt er dem Senat die Akkreditierung von Studiengängen mit oder ohne Auflagen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und entsprechend rücken die nachfolgenden Absätze 7 bis 10 auf.
- c) Absatz 9 (neu) erhält folgende Fassung:

„(9) Die Befragungen erfolgen online. Hierbei sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Universität Konstanz nimmt eine solche Zuordnung nicht vor. Die Tatsache, ob eine befragte Person an der Befragung mitgewirkt hat, darf Befragten nur zur elektronischen Durchführung von Befragungen zugeordnet werden, und nur solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist.“
- d) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 13 bis 15 werden zu den Absätzen 10 bis 12.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Absätze 10 und 12“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 9“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

4. In § 7 wird in Absatz 4 die Angabe „§ 6 Absätze 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 6 Absätze 5 und 6“ ersetzt.

5. In § 8 wird in Absatz 4 die Angabe „§ 6 Absätze 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 6 Absätze 5 und 6“ ersetzt.

6. In § 9 wird in Absatz 2 Unterpunkt k. nach dem Wort „Mobilitätsdaten“ die Angabe „(HIO STU)“ eingefügt.

7. In § 10 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Fachbereiche und ihre Studiengänge unterliegen alle acht Jahre einer Begutachtung durch externe Gutachterinnen und Gutachter (üblicherweise Fachkolleginnen und Fachkollegen) (Peer-Review-Zyklus). Dabei muss eine Gutachterin oder ein Gutachter der Gruppe der Studierenden angehören und eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht-wissenschaftlichen Arbeitsmarkts sein. Über die Durchführung eines Peer-Review-Zyklus entscheidet das Rektorat. Die Stabsstelle QM ist für die Koordination des Verfahrens zuständig. Im Rahmen des Peer-Review-Zyklus erhalten die Gutachterinnen und Gutachter die Ergebnisse der Befragungen nach §§ 6, 7 und 8, Auswertungen nach § 9, die Monitoringberichte, das Studiengangskonzept, eine Kurzbeschreibung der Studiengänge und weitere zur Erfüllung des Evaluationszwecks notwendige Dokumente. Den Evaluationsbericht der Gutachterinnen und Gutachter erhalten im Rahmen des Peer-Review-Zyklus der Fachbereich, der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin sowie die Mitglieder des Rektorats und Senats und die Stabsstelle QM als koordinierende Stelle. Der ALW erhält nur einen Auszug des Gutachterberichts zu den Daten und Ergebnissen, die in Bezug zur Qualität der Studiengänge (inkl. Promotionsstudiengänge und -programme) stehen. Näheres regelt § 11.“

8. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Monitoringberichte und Monitoringverfahren

(1) Aus Gründen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie der Evaluation und Akkreditierung der Studiengänge durchlaufen alle Fachbereiche nach § 10 Abs. 4 alle acht Jahre eine externe Begutachtung (Peer-Review-Zyklus). Vorbedingung für die achtjährige Reakkreditierung ist eine Zwischenbewertung der Studienqualität durch den ALW nach vier Jahren (Rektoratszyklus).

(2) Im Rahmen der Peer-Review- sowie der Rektoratszyklen erhalten die Fachbereiche von der Stabsstelle QM und der Abteilung Finanzen und Controlling einen Monitoringbericht. Der Monitoringbericht enthält die Ergebnisse der Befragungen nach den §§ 6, 7 und 8 sowie Auswertungen der an der Universität vorhandenen Datenbestände gemäß § 4 Abs. 1 e und § 9 in Form von Kennzahlen in einer aggregierten Form, die keinen Rückschluss auf einzelne Personen zulässt. Die Monitoringberichte umfassen einen Zeitraum von fünf Jahren. Der ALW erhält einen Auszug des Monitoringberichts zu den Daten und Ergebnissen, die in Bezug zur Qualität der Studiengänge stehen, die Mitglieder des Rektorats und Senats erhalten den vollständigen Monitoringbericht. Für die Studiengänge des gymnasialen Lehramts (B.Ed., M.Ed.) erhält zusätzlich der Vorstand der BiSE den vollständigen Monitoringbericht.

(3) Die Monitoringberichte werden in der Studienkommission und im Fachbereichsrat bzw. im erweiterten BiSE-Vorstand diskutiert, um Problem- und Per-

spektivfelder in den einzelnen Leistungsbereichen zu erkennen und ggf. qualitätssichernde und -fördernde Maßnahmen zu entwickeln.

- (4) Im Rektoratszyklus beschließen die betroffene Studienkommission und der Fachbereichsrat bzw. die BiSE eine Selbstbeurteilung sowie einen Maßnahmenkatalog. Der ALW nimmt die Selbstbeurteilung sowie den Maßnahmenkatalog auszugsweise zur Kenntnis, spricht gegebenenfalls Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge aus und leitet sie an das Rektorat für das Strategiegelgespräch nach Absatz 7 weiter.
- (5) Im Rahmen des Rektoratszyklus eines Fachbereichs werden die studentischen Studienkommissionsmitglieder des Fachbereichs bzw. deren Vertretungen sowie weitere hinzugezogene Studierende als Gruppe im ALW angehört. ALW-Mitglieder, die eine Professur im entsprechenden Fachbereich innehaben, sind von der Anhörung auszuschließen. Die oder der Vorsitzende des ALW prüft, ob ggf. weitere ALW-Mitglieder aufgrund der Besorgnis von Befangenheit von der Anhörung der studentischen Vertretungen im betreffenden Monitoringverfahren auszuschließen sind; der ALW entscheidet hierüber.
- (6) Im Peer-Review-Zyklus nach § 10 Abs. 4 beschließen die betroffene Studienkommission und der Fachbereichsrat bzw. die BiSE eine Selbstbeurteilung auf Basis des Monitoringberichts für die zu evaluierenden Leistungsbereiche. Der ALW nimmt die Selbstbeurteilung, den Gutachterbericht sowie den in der Studienkommission sowie im Fachbereichsrat beschlossenen Maßnahmenkatalog auszugsweise zur Kenntnis und spricht dem Senat eine Empfehlung zur Akkreditierung der Studiengänge mit oder ohne Auflagen aus. Die Empfehlung des ALW sowie der vom Fachbereich erstellte Maßnahmenkatalog sind Grundlage von Strategiegelgesprächen nach Absatz 7 sowie von Folgemaßnahmen.
- (7) Am Strategiegelgespräch nehmen die Mitglieder des Rektorats, die jeweilige Fachbereichsleitung sowie ggf. die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan teil. Im Rahmen der Strategiegelgespräche können Änderungen am Maßnahmenkatalog erfolgen. Das Rektorat beschließt den Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung der Studiengänge sowie ggf. zur Fortentwicklung weiterer Leistungsbereiche. Im Peer-Review-Zyklus spricht das Rektorat zudem eine Empfehlung für den Senat aus hinsichtlich der Reakkreditierung der betroffenen Studiengänge. Die Empfehlung des Rektorats kann von der Empfehlung des ALW nach Absatz 6 Satz 2 abweichen.
- (8) Sollten die Fachbereiche die akkreditierungsrelevanten Maßnahmen nicht wie beschlossen umsetzen, kann
 - a. das Rektorat die Fachbereichsleitung sowie den Dekan oder die Dekanin zum Gespräch einbestellen,
 - b. das Rektorat eine Fremdevaluation des Studiengangs beschließen oder
 - c. der Senat dem Studiengang die Akkreditierung verweigern oder entziehen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1c wird die Angabe „§ 5 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach Unterpunkt e. folgender neuer Unterpunkt f. eingefügt:

„f. Für die Beantragung von Fördermitteln können aggregierte Berichte von Lehrevaluationen an Fördermittelgeber weitergegeben werden, wenn diese Berichte keine Rückschlüsse auf konkrete Lehrpersonen zulassen. In Ausnahmefällen können auch aggregierte Ergebnisse mit Bezug auf die betroffenen Lehrpersonen mit deren Zustimmung genutzt werden.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ergebnisse der Befragungen nach den §§ 6, 7 und 8 werden in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, im Internet veröffentlicht (universitätsweite Gesamtberichte).“

d) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Auswertungen der Befragungen nach den §§ 6, 7 und 8 auf Fachbereichs-, Fach- und Studiengangebene und Ebene des Promotionsprogramms erfolgen in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt.“

10. In § 13 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Die Stabstelle QM hat die Löschung der nach den §§ 5, 6, 7 und 8 ausgefüllten Fragebögen sicher zu stellen. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten Umfragedaten erfolgt für die nach § 5 erhobenen Daten fünf Jahre nach Ende des Semesters, in dem die Daten erhoben wurden. § 5 Abs. 10 bleibt unberührt. Für die nach den §§ 6, 7 und 8 erhobenen Daten gilt eine Löschfrist von 10 Jahren nach Ende des Semesters, in dem die Daten erhoben wurden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 29. Juli 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -